

## Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxxxx, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 wird nach der Z 23 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 24 angefügt:

"24. Ansuchen um Ausstellung und Vornahme der im § 14 Tarifpost 8 Abs. 1, Tarifpost 9 und Tarifpost 16 angeführten Schriften und Amtshandlungen."

2. § 14 Tarifpost 8 lautet:

### "8 Einreise- und Aufenthaltstitel

#### (1) Erteilung eines Einreisetitels (Visum)

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Durchreisevisum (Visum B) .....  | 10 ECU;        |
| 2. Reisevisum (Visum C)   |                |
| a) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen .....   | 25 ECU;        |
| b) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen .....   | 30 ECU;        |
| c) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen mit mehreren Einreisen,<br>beginnend mit der zweiten Einreise ..... | 35 ECU;        |
| d) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer<br>von einem Jahr .....                         | 50 ECU;        |
| e) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer<br>bis zu fünf Jahren .....                     | 50 ECU         |
|   | plus 30 ECU    |
|   | für jedes      |
|   | zusätzliche    |
|   | Jahr.          |
| 3. Sammelvisum  |                |
| a) Durchreisevisum (Visum B) für 5 bis 50 Personen .....  | 10 ECU         |
|   | plus 1 ECU pro |
|   | Person,        |

- b) Reisevisum (Visum C) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen und für ein oder zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen ..... 30 ECU  
plus 1 ECU pro Person,
- c) Reisevisum (Visum C) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen für mehr als zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen ..... 30 ECU  
plus 3 ECU pro Person.
4. Durchreisevisum (Visum B) oder Reisevisum (Visum C)
- a) mit räumlich beschränkter Gültigkeit ..... 50 v.H. der für die betreffende Visakategorie (B oder C) geltenden Gebühr,
- b) an der Grenze ausgestellt ..... das Zweifache der für die betreffende Visakategorie (B oder C) geltenden Gebühr.
5. Aufenthaltsvisum (Visum D) ..... 600 S.

(2) Von den Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes sind befreit

1. Einreisetitel gemäß Abs. 1, wenn diese der Wahrung kultureller, außenpolitischer, entwicklungspolitischer, humanitärer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dienen;
2. Diplomatenvisa und Dienstvisa, sofern Gegenseitigkeit besteht.

(3) Die Gebührenschuld für die Erteilung von Einreisetiteln gemäß Abs. 1 entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) durch die Behörde. Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse der Einreisetitel ausgestellt wird. Die Gebühren sind vom Gebührenschuldner durch Barzahlung bei der den Einreisetitel erteilenden Behörde zu entrichten. § 241 Abs. 2 und 3 BAO gelten sinngemäß. Die Behörde darf den Einreisetitel nur nach erfolgter Zahlung der Gebühr aushändigen. Der Rechtsträger der ausstellenden Behörde hat die Gebühr für die in einem Kalendervierteljahr erteilten Visa bis zum 15. Tag

des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien abzuführen.

**(4) Erteilung eines Aufenthaltstitels**

1. befristeter Aufenthaltstitel ..... 480 S,  
 2. unbefristeter Aufenthaltstitel ..... 1.050 S."

**3. § 14 Tarifpost 9 lautet:**

**"9 Reisedokumente**

**(1) Reisepässe**

1. Gewöhnlicher Reisepaß, Fremdenpaß, Konventionsreisepaß..... 490 S,  
 2. Verlängerung der Gültigkeitsdauer ..... 390 S,  
 3. Erweiterung des Geltungsbereiches ..... 375 S,  
 4. Nachträgliche Miteintragung von Kindern ..... 195 S,  
 5. sonstige über Antrag erfolgte Änderungen oder Ergänzungen,  
 ohne Rücksicht auf deren Anzahl..... 180 S.

**(2) Paßersätze**

1. Personalausweis..... 320 S,  
 2. Sammelreisepaß..... 300 S,  
 plus 15 S pro Person,  
 mindestens jedoch  
 70 S,  
 3. sonstiger Paßersatz (z.B. Grenzkarte, Ausflugschein)  
 a) Bewilligung zum einmaligen Grenzübertritt ..... 10 S,  
 b) Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt  
 - bei einer Gültigkeitsdauer bis zu einem halben Jahr..... 20 S,  
 - bei einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem halben Jahr... 30 S,  
 c) Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt im  
 Ausflugsverkehr für mehrere Personen (Sammelausflugs-  
 schein) je Person..... 15 S.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 angeführten Amtshandlungen sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Reisedokumentes durch die Behörde. Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse das Reisedokument ausgestellt wird. Die Gebühr ist bei der ausstellenden Behörde durch Barzahlung zu entrichten. Die Behörde kann die Gebührenentrichtung auch durch Verwendung einer Eurocheque Karte mit Bankomattfunktion vorsehen. § 241 Abs. 2 und 3 BAO gelten sinngemäß. Die Behörde darf das Reisedokument nur nach erfolgter Zahlung der Gebühr aushändigen.

(5) Der Rechtsträger der ausstellenden Behörde hat die Gebühr für die in einem Kalendervierteljahr ausgestellten Reisedokumente abzüglich des Pauschalbetrages gemäß Abs. 6 bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien abzuführen.

(6) Erfolgt die Ausstellung des Reisedokumentes durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je Reisedokument ein Pauschalbetrag zu. Dieser beträgt in den Fällen

- des Abs. 1 Z 1 ..... 130 S,
- des Abs. 1 Z 2 ..... 30 S,
- des Abs. 1 Z 3 und 4 ..... 15 S,
- des Abs. 2 Z 1 ..... 20 S,
- des Abs. 2 Z 2 ..... 15 S je Person, mindestens jedoch 70 S.

In den Fällen des Abs. 2 Z 3 steht der Gebietskörperschaft der gesamte Betrag zu."

4. Im § 14 wird nach der Tarifpost 15 folgende Tarifpost 16 angefügt:

#### "16 Führerscheine

(1) Führerscheine, ausgestellt

- 1. auf Grund der Erteilung der Lenkberechtigung ..... 660 S,
- 2. als Duplikat ..... 540 S,
- 3. auf Grund der Umschreibung einer ausländischen Lenkberechtigung ..... 660 S,
- 4. auf Grund der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung ..... 540 S,  
ausgenommen solche gemäß §§ 20 Abs. 4 oder 21 Abs. 2 FSG,  
BGBl. I Nr. 120/1997, in der jeweils geltenden Fassung,

5. auf Grund der Ausdehnung der Lenkberechtigung auf weitere Klassen oder Unterklassen ..... 540 S,
6. auf Grund von sonstigen Änderungen oder Ergänzungen, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl ..... 540 S.
- (2) 1. Vornahme von Änderungen oder Ergänzungen in einem Führerschein, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl ..... 360 S,  
 2. Wiederausfolgung des Führerscheines nach Ablauf der Entziehungsdauer ..... 410 S.
- (3) Ausstellung eines Mopedausweises ..... 690 S.
- (4) Ausstellung eines Internationalen Führerscheines ..... 360 S.
- (5) Die in den Abs. 1 bis 4 angeführten Amtshandlungen sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.
- (6) Hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld, des Gebührenschuldners, der Entrichtung und der Erstattung der Gebühr sowie des Pauschalbetrages gilt § 14 Tarifpost 9 Abs. 4 bis 6 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Pauschalbetrag in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 je Schrift 200 S, in allen anderen Fällen 180 S je Schrift oder Amtshandlung beträgt."
5. § 37 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- "(3) § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24, Tarifpost 8, 9 und 16, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxxx, treten mit 1. Juli 1999 in Kraft und sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Eingabe um Ausstellung der betreffenden Schrift oder um Vornahme der betreffenden Amtshandlung nach dem 30. Juni 1999 eingebracht wird."

## Vorblatt

### **Probleme:**

- a) Bei der Ausstellung von Reisedokumenten und Führerscheinen fallen derzeit verschiedene gebührenpflichtige Schriften (zB Eingaben, Beilagen, Zeugnisse) an; daneben werden auch Bundesverwaltungsabgaben erhoben. Die Gebühren werden in Stempelmarken, die Bundesverwaltungsabgaben in Stempelmarken, in bar oder mit Erlagschein entrichtet.
- b) Die geltende Rechtslage hinsichtlich der Visagebühren entspricht nicht den Schengener Übereinkommen.

### **Ziele:**

- a) Vereinfachung durch Anknüpfung der Gebührenpflicht ausschließlich an die behördliche Erledigung und Entrichtung der Gebühr ohne Verwendung von Stempelmarken.
- b) Hinsichtlich der Visagebühren Anpassung an zwingende Regelungen der Schengener Übereinkommen.

### **Lösungen:**

- a) Zusammenführung der Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben zu einer Abgabe, deren Entrichtung entweder durch Barzahlung oder durch Verwendung einer Eurochequekarte mit Bankomatfunktion erfolgen soll.
- b) Übernahme des Gebührentarifs nach den Schengener Übereinkommen.

### **Alternativen:**

- a) Beibehaltung der Vergebührung jeder einzelnen Schrift und weiterhin Entrichtung der Gebühr in Stempelmarken sowie der daneben jeweils zu entrichtenden Bundesverwaltungsabgabe.
- b) Keine.

**Kosten:**

Der Entwurf ist weitgehend aufkommensneutral. Einer Einsparung bei den Druck- und Vertriebskosten für Stempelmarken steht ein nicht quantifizierbarer erhöhter Personalaufwand gegenüber.

**EU-Konformität:**

Die beabsichtigten Regelungen stehen nicht in Widerspruch zu EU-Vorschriften, sondern dienen zum Teil der Umsetzung von EU-Recht.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die Inkraftsetzung der Schengener Übereinkommen für Österreich und die Einführung eines einheitlichen Visums durch die Schengener Vertragsparteien, das zur Einreise in das Gebiet der Vertragsparteien und zum freien Grenzübertritt innerhalb dieses Gebietes berechtigt, erfordert die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen. Auf dem Gebiet der Gebühren und der Bundesverwaltungsabgaben wird die Anpassung, soweit es sich um die Ausstellung dieser Visa durch Inlandsbehörden handelt, durch die entsprechenden Änderungen des Gebührengesetzes 1957 vorgenommen. Dabei sind die Bestimmungen des Fremden-gesetzes 1997, vor allem über die Kategorisierung der verschiedenen Arten von Sichtvermerken, zu berücksichtigen.

Bei der Ausstellung von Reisepässen, Paßersätzen, Führerscheinen und deren Änderungen oder Ergänzungen fallen nach der derzeitigen Rechtslage einerseits verschiedenartige Schriften an (Eingaben, Beilagen, Zeugnisse), die Gebührenpflicht begründen, andererseits ist daneben für die jeweilige Amtshandlung der Ausstellung dieser Dokumente eine Bundesverwaltungsabgabe zu entrichten. Die Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 sind derzeit durch Anbringen von Bundesstempelmarken auf der entsprechenden Schrift, die Bundesverwaltungsabgaben entweder durch im Verwaltungsakt anzubringende Bundesstempelmarken, in bar bei der ausstellenden Behörde oder durch Einzahlung mit Erlagschein zu entrichten.

Durch die gegenständliche Novelle sollen anstatt der Kumulierung verschiedener Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben pauschalierte Gebührentarife für Reisepässe, Paßersätze, Führerscheine und deren Änderungen oder Ergänzungen geschaffen werden. Die Gebührenpflicht soll an die auszustellenden Schriften oder an die vorgenommenen Amtshandlungen geknüpft werden; bei Versagung der Ausstellung einer solchen Schrift ist keine Gebührenpflicht gegeben. Mit diesen Pauschalgebühren sollen die üblicherweise anfallenden Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben abgegolten sein. Die Höhe der pauschalierten Gebühren für Reisepässe, Paßersätze, Führerscheine und deren Änderungen oder Ergänzungen orientiert sich an den im Durchschnitt bei der Ausstellung dieser Schriften bei den Behörden anfallenden Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Die Vornahme der diesbezüglichen Amtshandlungen soll von den Bundesverwaltungsabgaben befreit werden.



Die pauschalierten Gebühren sollen nicht in Bundesstempelmarken, sondern entweder in bar oder - soweit dies möglich ist - mit Eurocheque Karte mit Bankomاتفunktion bei der die jeweilige Schrift ausstellenden Behörde eingezahlt werden. Dadurch entfällt für diese Schriften die von der Öffentlichkeit weitgehend als antiquiert abgelehnte Abgabentrachtung in Bundesstempelmarken.

Werden Reisepässe, Paßersätze oder Führerscheine von einer Landes- oder Gemeindebehörde ausgestellt oder nimmt diese Änderungen oder Ergänzungen in diesen Schriften vor, so soll ein den bisherigen Bundesverwaltungsabgaben entsprechender Pauschalbetrag dem Rechtsträger dieser Behörde verbleiben.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24):

Mit dieser Bestimmung werden Eingaben um Ausstellung von Einreisetiteln (Visa), Reisepässen, Paßersätzen, Führerscheinen sowie um Änderungen oder Ergänzungen in diesen Schriften von den Stempelgebühren befreit.

#### Zu Z 2 (§ 14 Tarifpost 8):

Im Zusammenhang mit den Schengener Übereinkommen ist es erforderlich, die einheitlichen Visagebühren für Visa mit Geltung im gesamten Hoheitsbereich der Schengener Vertragsstaaten entsprechend dem Beschluß des Exekutivausschusses der Schengener Vertragsstaaten vom 14. Dezember 1993 betreffend die Harmonisierung der Gebühren der Sichtvermerkerteilung, gemäß den Artikeln 9 und 17 Abs. 3 lit d des Schengener Durchführungsübereinkommens und gemäß der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion der Schengener Vertragsparteien in Österreich einzuführen und das Gebührengesetz 1957 entsprechend zu novellieren. Die unterschiedlichen Kategorien von Schengen-Visa beruhen auf den Vorgaben des Schengen-Tarifs. Neben den im Abs. 1 angeführten Gebühren fallen für die Erteilung eines Einreisetitels keine weiteren Gebühren oder Bundesverwaltungsabgaben an. Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Visagebühr sind im wesentlichen durch den Schengen-Tarif vorgegeben.

Entsprechend den Schengen Regelungen dürfen künftig Sichtvermerke in gewöhnlichen Reisepässen für die Staatsangehörigen jener Staaten nicht mehr gebührenfrei sein, die diesbezüglich bisher Österreichern Gebührenfreiheit gewährt haben.

Die Gebühr ist bar bei der den Einreisetitel erteilenden Behörde einzuzahlen; diese hat die Gebühr für alle in einem Kalendervierteljahr erteilten Einreisetitel in einem Gesamtbetrag spätestens zu dem im Gesetz jeweils angeführten Termin an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien abzuführen.

Mit der im Abs. 4 vorgesehenen Regelung wird das Gebührengesetz 1957 nur an die Diktion des Fremdenwesengesetzes 1997 angepaßt; materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Z 3 und 4 (§ 14 Tarifpost 9 und 16):

Mit dieser Bestimmung soll eine Pauschalgebühr für Reisepässe, Paßersätze, Führerscheine sowie deren Änderungen oder Ergänzungen normiert werden. Neben dieser Gebühr fallen keine weiteren Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an.

Die Gebühr soll nunmehr entweder durch Barzahlung bei der ausstellenden Behörde oder - wenn bei dieser Behörde die technischen und organisatorischen Voraussetzungen bestehen - auch durch Verwendung einer Eurocheque Karte mit Bankomatfunktion entrichtet werden können. Die Behörde hat die Gebühr für alle in einem Kalendervierteljahr ausgestellten Schriften und vorgenommenen Amtshandlungen in einem Gesamtbetrag spätestens zu dem im Gesetz jeweils angeführten Termin an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien zu überweisen.

Für von Landesbehörden oder von Behörden von Städten mit eigenem Statut ausgestellte gebührenpflichtige Schriften steht der betreffenden Gebietskörperschaft jeweils ein Pauschalbetrag in der Höhe der bisher zugeflossenen Bundesverwaltungsabgabe zu; der an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien abzuführende Gesamtbetrag an Gebühren vermindert sich um diese Pauschalbeträge. Entsprechendes gilt bei Vornahme von Änderungen oder Ergänzungen in den genannten Schriften.

Zu Z 5 (§ 37 Abs. 3):

**Diese Bestimmung enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Pauschalgebühren des § 14 Tarifposten 8 Abs. 1, 9 und 16 sollen auf Schriften und Amtshandlungen anzuwenden sein, die nach dem 30. Juni 1999 beantragt werden.**

# TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Gebührengesetz 1957

Geltendes Recht

Vorgeschlagener Text

Neu

§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24

24. Ansuchen um Ausstellung und Vormahme der im § 14 Tarifpost 8 Abs. 1, Tarifpost 9 und Tarifpost 16 angeführten Schriften und Amtshandlungen.

neu

§ 14 Tarifpost 8

## 8 Einreise- und Aufenthaltstitel

(1) Erteilung eines Einreisetitels (Visum)

1. Durchreisevisum (Visum B) ..... 10 ECU;
  2. Reisevisum (Visum C)
    - a) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen ..... 25 ECU;
    - b) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen ..... 30 ECU;
    - c) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen mit mehreren Einreisen, beginnend mit der zweiten Einreise ..... 35 ECU;
    - d) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ..... 50 ECU;
    - e) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren ..... 50 ECU
- plus 30 ECU für jedes zusätzliche Jahr.

3. Sammelvisum

- a) Durchreisevisum (Visum B) für 5 bis 50 Personen ..... 10 ECU plus 1 ECU pro Person,

2

- b) Reisevisum (Visum C) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen und für ein oder zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen ..... 30 ECU plus 1 ECU pro Person,
- c) Reisevisum (Visum C) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen für mehr als zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen ..... 30 ECU plus 3 ECU pro Person.
4. Durchreisevisum (Visum B) oder Reisevisum (Visum C)
- a) mit räumlich beschränkter Gültigkeit ..... 50 v. H. der für die betreffende Visakategorie (B oder C) geltenden Gebühr, das Zweifache der für die betreffende Visakategorie (B oder C) geltenden Gebühr.
- b) an der Grenze ausgestellt ..... 600 S.
5. Aufenthaltsvisum (Visum D) ..... 600 S.
- (2) Von den Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes sind befreit
1. Einreiseteil gemäß Abs. 1, wenn diese der Wahrung kultureller, außenpolitischer, entwicklungspolitischer, humanitärer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dienen;
  2. Diplomatenvisa und Dienstvisa, sofern Gegenseitigkeit besteht.

(3) Die Gebührenschuld für die Erteilung von Einreisiteln gemäß Abs. 1 entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) durch die Behörde. Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse der Einreisitel ausgestellt wird. Die Gebühren sind vom Gebührenschuldner durch Barzahlung bei der den Einreisitel erteilenden Behörde zu entrichten. § 241 Abs. 2 und 3 BAO gelten sinngemäß. Die Behörde darf den Einreisitel nur nach erfolgter Zahlung der Gebühr aushändigen. Der Rechtsträger der ausstellenden Behörde hat die Gebühr für die in einem Kalendervierteljahr erteilten Visa bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien abzuführen.

(4) Erteilung eines Aufenthaltstitels

1. befristeter Aufenthaltstitel .....	480 S,
2. unbefristeter Aufenthaltstitel .....	1.050 S.

#### § 14 Tarifpost 9

#### 9 Reisedokumente

- (1) 1. Reisepässe sowie die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer oder die Erweiterung ihres Geltungsbereiches ..... 180 S;  
 2. Paßsätze sowie die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer ... 120 S;  
 3. Sichtvermerke und Verlängerungen von Aufenthaltsberechtigungen  
 a) befristete ..... 480 S,  
 b) unbefristete ..... 1.050 S.

(2) Gebührenfrei sind

1. Diplomaten- und Dienstpässe;
2. Sichtvermerke, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
3. Übernahmserklärungen für österreichische Staatsbürger (§ 30 des Paßgesetzes, BGBl. Nr. 422/1969).

#### § 14 Tarifpost 9

#### 9 Reisedokumente

- (1) Reisepässe  
 1. Gewöhnlicher Reisepaß, Fremdenpaß, Konventionsreisepaß ..... 490 S,  
 2. Verlängerung der Gültigkeitsdauer ..... 390 S,  
 3. Erweiterung des Geltungsbereiches ..... 375 S,  
 4. Nachträgliche Miteintragung von Kindern ..... 195 S,  
 5. sonstige über Antrag erfolgte Änderungen oder Ergänzungen, ohne Rücksicht auf deren Anzahl ..... 180 S.

(2) Paßsätze

1. Personalausweis .....	320 S,
2. Sammelreisepaß .....	300 S,
	plus 15 S
	pro Person,

4

- mindestens  
jedoch 70 S,
3. sonstiger Paßersatz (z.B. Grenzkarte, Ausflugschein)  
a) Bewilligung zum einmaligen Grenzübertritt ..... 10 S,  
b) Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt  
- bei einer Gültigkeitsdauer bis zu einem halben Jahr ..... 20 S,  
- bei einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem halben Jahr ... 30 S,  
c) Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt im  
Ausflugsverkehr für mehrere Personen (Sammelausflugs-  
schein) je Person ..... 15 S.
- (3) Die in den Abs. 1 und 2 angeführten Amtshandlungen sind von den  
Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung)  
des Reisedokumentes durch die Behörde. Gebührenschuldner ist  
derjenige, für den oder in dessen Interesse das Reisedokument  
ausgestellt wird. Die Gebühr ist bei der ausstellenden Behörde durch  
Barzahlung zu entrichten. Die Behörde kann die Gebührenentrichtung  
auch durch Verwendung einer Eurocheque Karte mit  
Bankomاتفunktion vorsehen. § 241 Abs. 2 und 3 BAO gelten  
sinngemäß. Die Behörde darf das Reisedokument nur nach erfolgter  
Zahlung der Gebühr aushändigen.
- (5) Der Rechtsträger der ausstellenden Behörde hat die Gebühr für die  
in einem Kalendervierteljahr ausgestellten Reisedokumente abzüglich  
des Pauschalbetrages gemäß Abs. 6 bis zum 15. Tag des auf ein  
Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Finanzamt für Gebühren  
und Verkehrsteuern in Wien abzuführen.
- (6) Erfolgt die Ausstellung des Reisedokumentes durch eine Behörde  
eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft  
je Reisedokument ein Pauschalbetrag zu.  
Dieser beträgt in den Fällen  
- des Abs. 1 Z 1 ..... 130 S,  
- des Abs. 1 Z 2 ..... 30 S,

- des Abs. 1 Z 3 und 4 ..... 15 S,
- des Abs. 2 Z 1 ..... 20 S,
- des Abs. 2 Z 2 ..... 15 S je Person, mindestens jedoch 70 S.

In den Fällen des Abs. 2 Z 3 steht der Gebietskörperschaft der gesamte Betrag zu.

#### § 14 Tarifpost 16

#### 16 Führerscheine

(1) Führerscheine, ausgestellt

1. auf Grund der Erteilung der Lenkberechtigung ..... 660 S,
2. als Duplikat ..... 540 S,
3. auf Grund der Umschreibung einer ausländischen Lenkberechtigung ..... 660 S,
4. auf Grund der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung ..... 540 S,
- ausgenommen solche gemäß §§ 20 Abs. 4 oder 21 Abs. 2 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, in der jeweils geltenden Fassung,
5. auf Grund der Ausdehnung der Lenkberechtigung auf weitere Klassen oder Unterklassen ..... 540 S,
6. auf Grund von sonstigen Änderungen oder Ergänzungen, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl ..... 540 S.

- (2) 1. Vorahme von Änderungen oder Ergänzungen in einem Führerschein, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl ..... 360 S,
2. Wiederausfolgung des Führerscheines nach Ablauf der Entziehungsdauer ..... 410 S.

(3) Ausstellung eines Mopedausweises ..... 690 S.

(4) Ausstellung eines Internationalen Führerscheines ..... 360 S.

(5) Die in den Abs. 1 bis 4 angeführten Amtshandlungen sind von den



6

Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(6) Hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld, des Gebührenschuldners, der Entrichtung und der Erstattung der Gebühr sowie des Pauschalbetrages gilt § 14 Tarifpost 9 Abs. 4 bis 6 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Pauschalbetrag in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 je Schrift 200 S, in allen anderen Fällen 180 S je Schrift oder Amtshandlung beträgt.

neu

§ 37 Abs. 3

(3) § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24, Tarifpost 8, 9 und 16, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxxx, treten mit 1. Juli 1999 in Kraft und sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Eingabe um Ausstellung der betreffenden Schrift oder um Vorahme der betreffenden Amtshandlung nach dem 30. Juni 1999 eingebracht wird.